

verhindert, so sind beide wegen des versuchten Verbrechens nicht zu bestrafen. Ist schließlich der Rücktritt oder die tätige Reue des Täters ohne Zutun des Anstifters erfolgt, so bleibt die Strafbarkeit für die Anstiftung zum versuchten Verbrechen bestehen.

A. stiftet den B. an, in der Wohnung des X. einen Diebstahl zu begehen. B. begibt sich zum Tatort und dringt in die Wohnung des X. ein. Dort bereut er die Tat und geht wieder nach Hause.

B. ist im Stadium des nichtbeendeten Versuchs eines schweren Diebstahls mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten. Es bleibt lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) bestehen. Da A. nicht durch eigenes aktives Tun die Tatbestandsverwirklichung durch den Täter verhindert hat, bleibt er für die Anstiftung zum versuchten schweren Diebstahl strafrechtlich verantwortlich (§§ 243, 43, 48 StGB).

Für den Rücktritt von der versuchten Anstiftung zum Verbrechen enthält § 49a Abs. 4 StGB einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, der in seiner Bedeutung, in seinen Voraussetzungen und in seinen juristischen Konsequenzen — abgesehen von einigen Besonderheiten — dem persönlichen Strafaufhebungsgrund des § 46 Ziff. 2 StGB entspricht. § 49a Abs. 4 StGB findet nur auf die erfolglose Anstiftung zum Verbrechen Anwendung. Hat der Täter bereits einen Versuch begangen, so ist § 46 StGB zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Bejahung des persönlichen Strafaufhebungsgrundes des § 49a Abs. 4 StGB ist, daß der Auffordemde freiwillig und endgültig davon absieht, die Straftat zu begehen, und daß er die Begehung des Verbrechens oder den Erfolg verhindert.

b) Der Anstifter ist nur für die Handlungen des Täters strafrechtlich verantwortlich, die auf seine Aufforderung zurückzuführen und vom Anstifter vorsätzlich verursacht worden sind. Bei erfolgsqualifizierten Delikten ist er außerdem ausnahmsweise wegen fahrlässiger* Verursachung bestimmter schwerer Folgen strafrechtlich verantwortlich, wenn bei ihm Fahrlässigkeit hinsichtlich der eingetretenen schweren Folgen vorliegt. Im übrigen trägt der Anstifter für weitergehende Handlungen des Täters, die nicht von seinem Vorsatz umfaßt sind, keine Verantwortung, auch wenn diese Handlungen des Täters, was zumeist der Fall ist, mit der Anstiftung in Kausalzusammenhang stehen.